

## Formalien zur Anfertigung einer zivilrechtlichen Haus- und Seminararbeit

### I. Ziel der Prüfungsleistung

Die Seminararbeit soll ebenso wie die Hausarbeit eine wissenschaftliche Erörterung des gestellten Themas bzw. der Fragestellung (hier ist ggfs. auch der Bearbeitungshinweis zu beachten) anhand von Literatur *und* Rechtsprechung beinhalten. Zu Streitfragen, die für die Bearbeitung des Themas bzw. die Entscheidung des Falles erheblich sind, ist selbstständig Stellung zu nehmen. In einer Seminararbeit ist ein abstraktes Thema – unter Einwebung der relevanten Judikatur – wissenschaftlich-methodisch zu behandeln. Entscheidend ist die logische, konsequente und möglichst rasche Behandlung der zentralen thematischen Aspekte bzw. die Hinführung zu der Entscheidung des Falles. Die Rechtswissenschaft lebt von dem methodisch, logisch und diskursiv eingebrachten Argumentation. Rechtliches Argumentieren ist indes nur auf der Grundlage solider Kenntnisse der Gesetze und Verträge sowie ihrer Auslegung möglich. Die Kenntnis der thematisch einschlägigen Rechtsprechung und die *argumentative* Auseinandersetzung mit Leitentscheidungen ist in jeder juristischen Arbeit unabdingbar und darf sich nicht auf die Wiedergabe bloßer Zitate aus den Judikaten beschränken!

Eine Seminar- oder Hausarbeit ist als Prüfungsleistung grundsätzlich selbstständig und damit allein zu verfassen (zur Bachelorarbeit vgl. insoweit § 20 Abs. 1 B-RPO).

### II. Allgemeines

1. Die Arbeit soll mit dem Computer geschrieben werden und besteht aus: Deckblatt – ggf. Sachverhalt – Literaturverzeichnis – Gliederung (Inhaltsverzeichnis) – Ausarbeitung – Ehrenwörtliche Erklärung.
2. Der Sachverhalt, das Literaturverzeichnis und die Gliederung (Inhaltsverzeichnis) ist in die Berechnung der vorgegebenen Seitenzahl nicht einzubeziehen und daher fortlaufend mit römischen Ziffern, die Ausarbeitung ist fortlaufend mit arabischen Ziffern zu versehen.

3. Für die Arbeit ist die Schriftgröße 12 (Times New Roman) bei einem Zeilenabstand von 1,5 zu wählen; für den Fußnotenapparat genügt die Schriftgröße 10 bei einem Zeilenabstand von 1.
4. Alle Blätter sind nur einseitig zu beschreiben. Auf jeder Seite muss ein Korrekturabstand rechts von 1/3 der Seiten frei gelassen werden. Seitenobergrenzen für die Ausarbeitung sind einzuhalten.
5. Vor der Abgabe ist die Arbeit auf orthographische und grammatischen Fehler sowie unter den Aspekten eines guten und flüssigen Sprachstils durchgesehen werden.
6. Die abgabefertige Arbeit ist in einer Klemmmmappe einzuhelfen, zumindest aber von einer Büro- oder Heftklammer zusammenzuheften und abzugeben. Neben der Abgabe der analogen Fassung ist auch eine elektronische Fassung einzureichen.

### III. Deckblatt

Auf dem Deckblatt müssen vermerkt werden: Vor- und Nachname des/der Studierenden – Anschrift – E-Mail-Adresse – Fachsemester – Studienfächer – Matrikelnummer – Titel der Lehrveranstaltung - Name des Dozenten – Thema der Arbeit.

### IV. Sachverhalt

Bei Hausarbeiten ist der (im Rahmen der Ausarbeitung) zu begutachtende Sachverhalt wiederzugeben.

### V. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis ist die gesamte (im Rahmen der Ausarbeitung) verwendete Literatur (und nur diese) anzuführen. Das heißt, alle in den Fußnotenzitierten Quellen sind vollständig anzugeben. Umgekehrt darf nicht in den Fußnoten zitiertes (aber gelesenes) Schrifttum auch nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Es ist möglichst aktuelle Literatur zu verwenden.

Nicht in das Literaturverzeichnis gehören (obgleich in den Fußnoten zitiert) gerichtliche Entscheidungen und Entscheidungssammlungen, Gesetze und Gesetzessammlungen, sowie Materialien der Gesetzgebung (Bundestagsdrucksachen, Stenografische Protokolle). Urteilsanmerkungen und auch Internetquellen gehören hingegen in das Literaturverzeichnis.

Die Literatur kann entweder fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Verfasser oder untergliedert nach Gattung (Kommentare, Lehrbücher, Monografien, Aufsätze) geordnet werden. Innerhalb dieser Gattungen werden die Werke wiederum in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen geordnet. Werden mehrere Werke von einem Verfasser zitiert, sind diese chronologisch zu sortieren.

Beispiele:

Kommentare:

*Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hrsg.) BGB, 5. Aufl., Köln 2010* (zitiert: *Bearbeiter, in: Prütting/Wegen/Weinrich*).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. *Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland*, Band 3, Schuldrecht Besonderer Teil I, §§ 433 – 610, 6. Aufl., München 2012 (zitiert: *Bearbeiter, in: MünchKommBGB*).

Aufsätze:

*Peters, Carsten/Wüllrich, Philipp, Grenzlose gesellschaftsrechtliche Flexibilität – die Societas Privata Europaea (SPE), NZG 2008, S. 807 – 812*.

Beiträge in Festschriften:

*Kaiser, Dagmar, Schadensersatz neben oder statt der Leistung, in: Festschrift für Harm Peter Westermann zum 70. Geburtstag, Köln 2008, S. 351 – 364.*

## VI. Gliederung (Inhaltsverzeichnis)

Die Gliederung (Inhaltsverzeichnis) soll übersichtlich und logisch strukturiert sein; sie soll den gedanklichen Aufbau der Ausarbeitung erkennen lassen, ohne deren Ergebnis vorwegzunehmen. Dabei ist folgende alphanumerische Variante der Gliederung zu verwenden:

A. – I. – 1. – a) – aa) – (1) – B. – I. – 1. – a) – aa) usw.

Eine weitere Gliederungsebene kann nur eröffnet werden, wenn mindestens zweigleichgeordnete Gliederungspunkte existieren, d.h. wenn „1“ existiert, muss es auch „2“ geben.

In der Gliederung (Inhaltsverzeichnis) ist zu jedem Gliederungspunkt die entsprechende Seitenzahl anzugeben, auf der in der Ausarbeitung die Ausführung zum Gliederungspunkt beginnen. Alle Gliederungspunkte, die im Inhaltsverzeichnis angegeben werden, müssen sich mit gleichem Wortlaut

entsprechend in der Ausarbeitung wiederfinden; ebenso müssen umgekehrt alle Gliederungspunkte, die in der Ausarbeitung angeführt werden, auch im Inhaltsverzeichnis vermerkt werden.

## VII. Zitierweise in der Ausarbeitung (Fußnoten)

In der Ausarbeitung ist jeder fremde Gedanke, gleich, ob wörtlich oder sinngemäß, in indirekter Rede wiederzugeben und durch einen entsprechenden Hinweis (Fußnote) auf die Quelle eindeutig als solcher kenntlich zu machen. Gesetzesangaben sind im Text zu zitieren. Zwei Quellen für eine Aussage gehören in *eine einzige* Fußnote (nicht in zwei Fußnoten hintereinander).

Wenn im Text von Rechtsprechung die Rede ist, muss in der Fußnote auch ein Urteil als Beleg angegeben werden, nicht etwa eine Literaturstelle, in der auf die betreffende Entscheidung Bezug genommen wird.

Zitiert wird, wenn über Elemente eines Urteils oder ein Argument aus der Literatur berichtet wird, immer die konkrete Seite, auf der das Argument steht: also nicht einfach immer nur „BGHZ 163, 234“ oder „Peters/Wüllrich, NZG 2008, 807“. Stets sind, außer wenn dies sachlich unzutreffend ist, weil inzwischen ein Wechsel der Auffassung und/oder der Bearbeiter stattgefunden hat, die neuesten Kommentar- und Lehrbuchauflagen zu zitieren.

Die jeweiligen Seitenangaben können mit Komma voneinander getrennt werden. Stets bezeichnet die erste Seite den Anfang der betreffenden Quelle, die zweite Seite die konkrete Fundstelle. Soweit dies möglich ist, sind Urteile mit der Fundstelle der amtlichen Sammlung, z.B. BGHZ 163 (242), zu zitieren. Wird ein Urteil mit Aktenzeichen zitiert, z.B. BGH, 22.06.2005 – VIII ZR 281/04, müssen die zitierten Randnummern (Rn.) genannt werden.

Rechtsnormen sollten nur dann im vollen Wortlaut zitiert werden, wenn sie nicht allgemein zugänglich sind. Ansonsten bietet sich eine Beschränkung auf den Teil des Wortlauts an, auf den es für die folgende Argumentation ankommt.

Wikis und anonyme Portale wie Juramagazin sind in einem wissenschaftlichen Gutachten nicht zitierfähig. Bitte zitieren Sie auch keine Internetübersichten von Repetitoren, sondern nur Quellen, die von benennbaren Autoren mit wissenschaftlichem Anspruch verfasst worden sind.

Fußnoten enden stets mit einem Punkt.

Beispiele:

Kommentare:

*Müller, Hans-Friedrich*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich*, BGB, § 398Rdnr. 3. Lorenz, in: MünchKommBGB, § 476 Rdnr. 17.

Aufsätze:

*Peters/Wüllrich*, NZG 2008, 807 (811).

Beiträge in Festschriften:

*Kaiser*, in: FS Westermann, 2008, S. 351 (355).

Urteile:

*BGH*, 22.06.2005 – VIII ZR 281/04, BGHZ 163, 234 (242).

Internetquellen:

*Deutscher Richterbund*, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes, <http://www.drb.de/cms/index.php?id=496> (Stand: 12.01.2009).

## VIII. Ehrenwörtliche Erklärung

Am Ende der Arbeit ist zur Bestätigung des selbstständigen Anfertigens der Prüfungsleistung folgende ehrenwörtliche Erklärung abzugeben:

### **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Quellen aus dem Internet.

Die Arbeit war weder ganz noch in Teilen, in gleicher oder ähnlicher Fassung Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens.

Mir ist bekannt, dass eine Täuschung zur Benotung „nicht ausreichend“ (5,0) führt und gegebenenfalls weitere Sanktionen nach sich ziehen kann.

Erfurt, den .....

Unterschrift .....

## IX. Weiterführende Literaturhinweise

*Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl. 2016.

*Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 10. Aufl. 2021.

*Skern*, Writing Scientific English, 3. Aufl. 2019.

*Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 18. Aufl. 2021